

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Kreistag Uckermark  
CDU-Fraktion  
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach  
  
über KT-Büro

Nebenstelle:

Dezernat: I  
Amt: Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Bearbeiter(in): Herr Falke  
Zimmer-/Haus-Nr.: 453/1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70 1165  
Telefax: 03984/70 4965  
E-Mail: lle-schu@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		65 41 00	07.08.2014

### Anfrage an den Kreistag lt. DS-Nr.: AF/132/2014 Eigenanteile an den Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark

Fragestellung: Auf welcher Rechtsgrundlage erhebt der Landkreis Eigenanteile an den Beförderungskosten?

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

entsprechend der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) werden gem. § 6 Eigenanteile an den Beförderungskosten erhoben.

Gem. § 112 – Schülerfahrtkosten des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind Landkreise und kreisfreie Städte Träger der Schülerbeförderung, für Schüler die im Landkreis wohnen bzw. lt. Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ihre Ausbildungsstätte hier haben und Schulen öffentlicher Träger bzw. Ersatzschulen besuchen. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Schülerbeförderung hat der Landkreis durch Satzung zu regeln. Zitat § 112 Abs. 1 Satz 3: „Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.“ (z. B. Anspruchskriterien, Mindestentfernungen, Beförderungsarten, Erhebung Eigenanteile und Höhe, Zumutbarkeitskriterien ÖPNV, Antragsverfahren u. a.).

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die damalige Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes mit Inkrafttreten ab 01.08.2003 zwingend die Erhebung von Eigenanteilen vorgab. Zitat § 112 Abs. 1: „Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben“. Dieser Gesetzeslage ist

Konto der Kreisverwaltung:  
Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

der Landkreis Uckermark mit dem KT-Beschluss vom 24.09.2003 zur DS-Nr.: 89/2003 ab 2004 gesetzeskonform nachgekommen.

Aus verschiedenen Gründen wurden inzwischen 5 Änderungssatzungen der Schülerbeförderungssatzung erlassen – letztmalig mit dem Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 18.04.2012 zur DS-Nr.: 21/2012. Hierbei wurden u. a. auch teilweise die Eigenanteile reduziert, aber immer noch lt. aktueller Fassung des Schulgesetzes rechtskonform erhoben, wobei es die zwingende Vorschrift zur Erhebung nun nicht mehr gibt, dieses aber dennoch rechtlich über Satzung möglich ist.

Unsere Schülerbeförderungssatzung wurde in den vergangenen Jahren durch Klageerhebungen von Antragstellern mehrfach grundsätzlich durch Verwaltungsgerichte überprüft. Es ergaben sich aus den Gerichtsurteilen keine Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit bzw. einer angemessenen Erhebung von Elternbeteiligungen. Gegenwärtig ist kein Klageverfahren mehr anhängig, woraus ich eine hohe Rechtssicherheit unserer Schülerbeförderungssatzung ableite.

Bekannter Weise hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, dass der Landrat verwaltungsseitig und für die Abgeordneten alle Vorbereitungen zu treffen hat, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schülerbeförderung beendet wird (vgl. AN/071/2014). In Umsetzung dieses Auftrages wird den Kreistagsabgeordneten in den nächsten Tagen ein Beschlussvorschlag als DS-Nr.: BV/116/2014 zur weiteren Beratung von meiner Seite vorgelegt. Den Begründungen können Sie dann bitte alle weiteren Sachverhalte entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses in 2003 war neben dem Brandenburgischen Schulgesetz die damalige Landkreisordnung die Ermächtigungsgrundlage. Seit geraumer Zeit ist die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anstelle der Landkreisordnung wirksam, was mit der bereits vorgesehenen Neufassung der Schülerbeförderungssatzung ebenfalls Berücksichtigung findet. Eine in der Vergangenheit mit Bezug auf den heutigen Rechtsstand nicht mehr aktuell zitierte Rechtsquelle führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit einer Satzung, wobei wir selbstverständlich immer bestrebt sind, dass unser Kreisrecht dem aktuellen Rechtsrahmen entspricht. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich für Ihren Hinweis bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schulze